



INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung
der Landtagsabgeordneten Nurten Yilmaz und GenossInnen (SPÖ)
betreffend Novellierung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes.

Begründung

In letzter Zeit treten verstärkt Personen auf, die Wien offensichtlich organisiert und ausschließlich deshalb aufsuchen um zu betteln und sich auf diese Weise eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Dieses Verhalten soll, sofern ausreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Betreffenden ausschließlich deshalb betteln, und sofern die Absicht der wiederkehrenden Begehung zur Verschaffung einer fortlaufenden Einnahme zu bejahen ist, strafbar sein, ohne jedoch ein generelles Bettelverbot vorzusehen. Daher soll § 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes um den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns erweitert werden.

In öffentlichen Einrichtungen wie Bahnhöfen und Parks kommt es immer wieder zu Belästigungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Benützung dieser Einrichtungen und somit zur Einschränkung des Gemeingebrauchs. Diese Belästigungen werden von Personen hervorgerufen, die sich vorwiegend in Gruppen aufhalten (z. B. Suchtmittelabhängige, Obdachlose, Mitglieder organisierter Bettelbanden) und bestehen darin, dass diese Personen allein durch ihr verwahrlostes Auftreten eine erhebliche Verunsicherung auslösen und die Bürgerinnen und Bürger von der widmungsgemäßen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen abhalten bzw. in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll der Anwendungsbereich von § 3 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes erweitert werden. Gründe für eine Wegweisung sollen künftig auch die Behinderung beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bzw. die unzumutbare Beeinträchtigung beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen bilden.

Die Wegweisung soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine gewisse Dauer und einen gewissen Umkreis beschränkt bleiben. Die Nichtbefolgung der Wegweisung soll unter Strafe gestellt werden. Gleichzeitig wird dadurch auch der bereits bestehende Fall der

Wegweisung aus Gründen der Belästigung durch Ansprechen und dgl. verwaltungsstrafrechtlich abgesichert.

Das gegenständliche Gesetz bedarf, weil die Wegweisung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz durch die Bundespolizeidirektion Wien erfolgen soll, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zur Erweiterung um den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettels sowie weiterer Anpassungen geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 26. Februar 2010

Beilage: Gesetzesentwurf

Barbara
Dr. Ludwig Kay
Julia L. K...
Armin Felner
Ulrich K...

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 51/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „aggressiver“ die Wendung „oder gewerbsmäßiger“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten

1. in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere wenn auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck wie zum Beispiel durch nachdrückliches Ansprechen oder (versuchte) Übergabe von Gegenständen ausgeübt wird, oder

2. beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen behindern, oder

3. beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bzw. eine unzumutbare Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist auch dann gegeben, wenn das Ver-

halten geeignet ist, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtig-
ten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten
oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr kontrollierbaren Rauschzustand
gesetzt wird.“

3. § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer sich bei einer Wegweisung gemäß Abs. 3 der unmittelbaren Zwangs-
anwendung widersetzt oder innerhalb von zwölf Stunden in den Bereich von 150 Me-
tern im Umkreis des Ortes, von dem er weggewiesen wurde, ohne rechtfertigenden
Grund (beispielsweise zur kurzfristigen notwendigen Inanspruchnahme einer Hilfeleis-
tung) zurückkehrt, begeht, sofern es sich dabei nicht um eine gerichtlich strafbare
Handlung handelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Eu-
ro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche
zu bestrafen.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem 1. bis 3. Ab-
schnitt wird der Bundespolizeidirektion Wien als Behörde erster Instanz übertragen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Alt

2. Abschnitt

Bettelei

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort
a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an
einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bittelt,
oder
b) ...

3. Abschnitt

Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebruchs
§ 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können
Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn

Neu

2. Abschnitt

Bettelei

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort
a) in aufdringlicher oder aggressiver oder **gewerbsmäßiger** Weise
oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder
geldwerte Sachen bittelt, oder
b) ...

3. Abschnitt

Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebruchs
§ 3. (1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können
Personen anweisen, folgendes Verhalten einzustellen oder, wenn

dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten
1. in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere wenn auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck wie zum Beispiel durch nachdrückliches Ansprechen oder (versuchte) Übergabe von Gegenständen ausgeübt wird, oder

2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachdrücklich hindern.

(2) eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt auch dann vor, wenn das Verhalten geeignet ist, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr kontrollierbaren Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr Rauschzustand gesetzt wird.

dies nicht zweckmäßig ist, den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen:

Wenn diese Personen andere Personen an öffentlichen Orten
1. in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere wenn auf Personen, die sich einer sozialen oder medizinischen Einrichtung nähern, psychischer Druck wie zum Beispiel durch nachdrückliches Ansprechen oder (versuchte) Übergabe von Gegenständen ausgeübt wird, oder

2. beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen behindern, oder

3. beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bzw. eine unzumutbare Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist auch dann gegeben, wenn das Verhalten geeignet ist, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr

kontrollierbaren Rauschzustand gesetzt wird.

(3) ...

(3) ...

(4) Wer sich bei einer Wegweisung gemäß Abs. 3 der unmittelbaren Zwangsanwendung widersetzt oder innerhalb von zwölf Stunden in den Bereich von 150 Metern im Umkreis des Ortes, von dem er wegweisen wurde, ohne rechtfertigenden Grund (beispielsweise zur kurzfristigen notwendigen Inanspruchnahme einer Hilfeleistung) zurückkehrt, begeht, sofern es sich dabei nicht um eine gerichtlich strafbare Handlung handelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 5 (1)

§ 5 (1)

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt wird der Bundespolizeidirektion Wien als Behörde erster Instanz übertragen.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem 1. bis 3. Abschnitt wird der Bundespolizeidirektion Wien als Behörde erster Instanz übertragen